



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Gilles Schorderet

2013-CE-184

Anwendung der Struktur- und Sparmassnahmen für das Staatspersonal in den Pflegeheimen

I. Anfrage

Um das Haushaltsgleichgewicht des Kantons zu gewährleisten muss sich das gesamte Staatspersonal in den Jahren 2014, 2015 und 2016 an den Sanierungsbemühungen für die Kantonsfinanzen beteiligen (Art. 138b Gesetz über das Staatspersonal).

Das Gesetz, mit dem die im Oktober vom Grossen Rat verabschiedeten Struktur- und Sparmassnahmen eingeführt werden, tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Soweit ich informiert bin, werden diese Massnahmen nicht in allen Pflegeheimen des Kantons gleich umgesetzt. Einige, z. B. das «Home médicalisé de la Sarine», werden sie weder auf das Pflege- noch auf das Betriebspersonal anwenden. Andere werden sie auf das Pflegepersonal und auf das Betriebspersonal anwenden, wieder andere nur auf das Pflegepersonal.

Ich stelle dem Staatsrat deshalb die folgenden Fragen:

1. Wer kontrolliert die Anwendung der von der gesetzgebenden Behörde des Kantons beschlossenen Massnahmen?
2. Beabsichtigt der Staatsrat, die Massnahmen auf sein gesamtes Personal sowie auf das von ihm subventionierte Personal anzuwenden?
3. Welche Pflegeheime wenden die Massnahmen nicht an und warum?
4. Gibt es noch andere, vom Staat abhängige Einrichtungen, welche die Sparmassnahmen nicht anwenden?

12. Dezember 2013

II. Antwort des Staatsrats

1. Kontrolle der Anwendung der von der gesetzgebenden Behörde des Kantons beschlossenen Massnahmen

Die vom Grossen Rat im Herbst 2013 beschlossenen und für das Staatspersonal geltenden Sparmassnahmen lassen sich nicht direkt auf das Personal der subventionierten Einrichtungen anwenden. Die Folgen des Beschlusses des Kantonsparlaments wirken sich über Artikel 22 Abs. 2 des Subventionsgesetzes vom 17. November 1999 (SubG) auf die subventionierten Einrichtungen aus. Dieser Artikel besagt nämlich, dass Ausgaben, welche die vom Staat angewandten Normen übersteigen, nicht anrechenbar sind. Folglich ist es an den für die Berechnung und Entrichtung der

verschiedenen Subventionen zuständigen Diensten, die Auswirkungen der Sparmassnahmen von diesen abzuziehen bzw. zu überprüfen, dass die Daten, die für die Berechnung der Subvention übermittelt wurden, diese Massnahmen berücksichtigen. Im Bereich Subventionen für Pflege und Betreuung von Betagten in Pflegeheimen ist das Sozialvorgeamt (SVA) für diese Aufgabe zuständig.

2. Anwendungsbereich der Massnahmen

Die Massnahmen, die das Staatspersonal betreffen, gelten für das gesamte, vom Staat angestellte Personal, egal, ob dieses für eine unbestimmte oder für eine bestimmte Dauer angestellt wurde. Ausserdem gelten diese Massnahmen – wie bereits gesagt – indirekt auch für alle Subventionen des Staates, wenn diese die Übernahme von Personalkosten beinhalten.

3. Anwendung der Massnahmen in den Pflegeheimen

Es ist wichtig zu wissen, dass das Pflege- und Betreuungspersonal in die Berechnung der den Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohnern zugesprochenen Pflege- und Betreuungssubventionen miteingeschlossen ist. Folglich hat das SVA allen Pflegeheimen mitgeteilt, dass die Massnahmen, die für das Staatspersonal beschlossen wurden, bei der Berechnung der Subventionen 2014 berücksichtigt werden. Auch wird das SVA (wie immer) prüfen, ob die Bedingungen für dieses Personal diejenigen für das Staatspersonal nicht übertreffen.

Von den 48 Pflegeheimen im Kanton haben schlussendlich vier beschlossen, dass ihr Pflege- und Betreuungspersonal die Konsequenzen der vom Staatsrat beschlossenen Massnahmen nicht tragen soll. Es sind dies die drei Pflegeheime, die von der St. Wolfgang Stiftung verwaltet werden, sowie das Pflegeheim Ulmiz. Die Differenz zwischen den von diesen Pflegeheimen tatsächlich entrichteten Lohnkosten und den Lohnkosten, die für die Berechnung der Subvention herangezogen werden, ist somit Teil des Betriebsdefizites des Pflegeheimes und werden daher nicht vom Staat getragen. Die meisten Pflegeheime haben beschlossen, die Sparmassnahmen auf ihr gesamtes Personal anzuwenden.

4. Situation in anderen subventionierten Einrichtungen

Die Sparmassnahmen werden in allen Sondereinrichtungen für Menschen mit Behinderungen und in allen Erziehungsheimen, in denen das Betriebsdefizit vom Staat und den Gemeinden getragen wird, angewendet und in der Berechnung der Subvention für das Betriebsdefizit berücksichtigt.

8. April 2014